



BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ERÖFFNUNG DES VERFAHRENS

P\SS-38-70 - Neugestaltung der Kreuzung entlang der SS38 bei km 192+780 - Gemeinde Partschins Enteignung und zeitw. Besetzung

Die Autonome Provinz Bozen gibt die Eröffnung des Verfahrens gemäß Art. 3 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10 betreffend die Enteignung, zeitweilige Besetzung, für die Durchführung der genannten Arbeiten bekannt.

Antragsteller: Autonome Provinz Bozen

Die Interessierten können in die entsprechenden Unterlagen, die in der Gemeinde PARTSCHINS vom 08.04.2024 bis 22.04.2024 aufliegen, Einsicht nehmen.

Die Interessierten können innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt der Mitteilung über die Eröffnung des Verfahrens schriftliche Einwände bei der Gemeinde PARTSCHINS oder beim Amt für Verwaltung und Enteignungen der Autonomen Provinz Bozen, Silvius Magnago Platz 10, 39100 Bozen einreichen. Mit den Einwänden kann der Grundeigentümer beantragen, dass die Enteignung auch die Teile seiner Güter, die nicht berücksichtigt wurden, einschließen soll, wenn für diese restlichen Güter die Nutzung erschwert wird oder beträchtliche Arbeiten für eine mühelose Nutzung erforderlich werden.

Bozen, 08.04.2024